



Bundesverwaltungsamt

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln



Stadt Fürth  
z.H. Herrn Bronnenmeyer  
Königstr. 88

90762 Fürth

HAUSANSCHRIFT Eupener Str. 125, 50933 Köln

POSTANSCHRIFT 50728 Köln

TEL +49(0)22899358-5786

FAX +49(0)22899358-2801

ANSPRECHPARTNER Frau Omar

E-MAIL Kifah.Omar@bva.bund.de

INTERNET [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

23.03.2015

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

ZMV II 3 – E017-BY-001

Datum

27.07.2015

## ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier (BIWAQ)“

### Anlagen: Finanzierungsplan

Rechtsbehelfsverzicht und Mittelabruf

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an

Gebietskörperschaften und

Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften

### Zuwendungsbescheid

Auf Ihren Antrag vom 23.03.2015 bewillige ich Ihnen für das Projekt "Cafe Elli - Aktiv im Quartier" eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

**1.548.944,95 €**

(in Worten: eine Million fünfhundertachtundvierzigtausendneunhundertvierundvierzig Euro).

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung im Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.12.2018 (Bewilligungszeitraum) gewährt. Es können nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde mit Schreiben vom 27.03.2015 zugelassen.



Bildung  
Wirtschaft  
Arbeit im Quartier  
**BIWAQ**



Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz,  
Bau und Reaktorsicherheit



EUROPÄISCHE UNION

Diensträume  
Eupener Straße 125, Köln (Braunsfeld)  
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln  
Buslinien 140, 141; Haltestelle: J.-Lammerling-Allee  
Buslinie 143; Haltestelle: Technologie Park  
Straßenbahnlinie 1; Haltestelle: Eupener Straße  
S-Bahnlinien 12, 13; Haltestelle: Müngersdorf/Technologie Park

#### Servicezeit

Anrufe bitte möglichst

Mo.-Fr. 08.00 – 16.30 Uhr

#### Überweisungsempfänger

Bundeskasse Trier

Konto

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

Nr. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)

Für Überweisungen aus dem Ausland  
Internationale Banknummer (IBAN)  
DE 81 5900 0000 0059 0010 20  
Bankleitzahl (BIC)  
MARKDEF 1590

#### A. Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung sind

- die **Bundeshaushaltsordnung** (BHO), insbesondere die §§ 23, 44 BHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), das **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG), die **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO), sowie das **nationale deutsche Vergaberecht** jeweils in der gültigen Fassung
- die **Förderrichtlinie** des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, veröffentlicht am 03.11.2014
- das Operationelle Programm ESF Bund Deutschland 2014 bis 2020 (Bundes-OP)
- die **finanzielle Beteiligung des ESF** erfolgt auf Grundlage
- der **Verordnung (EG) Nr. 1303/2013** des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013,
- der **Verordnung (EG) Nr. 1304/2013** des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013,
- der **Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014** der Kommission vom 3. März 2014
- der **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014** der Kommission vom 28. Juli 2014.

Die bezeichneten Rechtsgrundlagen finden Sie online unter [www.esf-projekte.bund.de](http://www.esf-projekte.bund.de).

#### B. Übersicht der Ausgaben und Finanzierung

Die geplanten **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** belaufen sich auf bis zu 1.723.300,54 €.

Die Ausgaben werden wie folgt finanziert:

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| 1. ESF-Mittel                | 861.650,27 € |
| 2. Bundesmittel des BMUB     | 687.294,68 € |
| 3. andere öffentliche Mittel |              |
| - Andere Bundesmittel        | 0,00 €       |
| - Landesmittel               | 0,00 €       |
| - Kommunalmittel             | 0,00 €       |
| 4. private Eigenmittel       | 172.330,05 € |
| 5. Leistungen Dritter        | 2.025,54 €   |

Hiervon entfallen auf die Jahre:

#### Bundesmittel des BMUB

|             |              |
|-------------|--------------|
| <b>2015</b> | 197.294,68 € |
| <b>2016</b> | 140.000,00 € |
| <b>2017</b> | 150.000,00 € |
| <b>2018</b> | 200.000,00 € |

Den als Anlage beigefügten Finanzierungsplan erkläre ich für verbindlich.

Die Einzelansätze des Finanzierungsplans dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (siehe Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-GK). Alle sonstigen Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen einer **vorherigen Zustimmung** des BVA, die rechtzeitig einzuholen ist.

Die Zuwendung ist **zweckgebunden** an die Umsetzung des Projekts „Cafe Elli - Aktiv im Quartier“ und darf nur gemäß den Vorgaben der Richtlinie des ESF-Bundesprogramms „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier“ verwendet werden.

Mit den gemäß Antragstellung beschriebenen Maßnahmen im Handlungsfeld „Nachhaltige Integration in Beschäftigung“ sind über die Laufzeit des Vorhabens (2015 bis 2018) mindestens 300 Teilnehmende, davon 100 langzeitarbeitslose Personen und 270 Personen mit Migrationshintergrund, zu erreichen. Zählbar sind hierbei nur die Teilnehmenden, zu denen die von der EU vorgegebenen Kern-Indikatoren vollständig erhoben werden konnten.

Soweit sich im Projektverlauf Hinweise darauf ergeben, dass die genannten Zielwerte nicht erreicht werden können, ist dies dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich anzuzeigen (vgl. Nr. 5 ANBest-Gk). Bei Unterschreitungen von mehr als 15% der Teilnehmendenzahlen, behalte ich mir im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens die Prüfung eines möglichen (Teil-)Widerrufs bzw. die Prüfung möglicher Rückforderungen vor (Vgl. F. Widerrufsvorbehalt sowie Nr. 8 ANBest-Gk).

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

#### **Weiterleitungen**

Eine Weiterleitung der Zuwendung ist nur an die hier benannten Empfänger zulässig. Ferner dürfen Mittel nur bis zu dem genannten Höchstbetrag und nur zur Durchführung der vereinbarten Aufgaben innerhalb des Projekts „Cafe Elli - Aktiv im Quartier“ weitergeleitet werden.

Hiermit ermächtige ich Sie als Erstempfänger, Fördermittel an folgende Teilprojektpartner weiterzuleiten:

TP-1 : Elan GmbH in Höhe von 1.548.944,95 €

**Auf die Vorgaben der Nr. 12 ff. der VV zu § 44 BHO zur Weiterleitung von Zuwendungen weise ich**

hin. Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an Unternehmen ist ferner deren Vereinbarkeit mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht zu gewährleisten.

### **C. Allgemeine Nebenbestimmungen**

#### **ANBest-Gk**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (**ANBest-GK**) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Abweichend der Nr. 6.1 ANBest-Gk ist der Verwendungsnachweis spätestens 4 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Spätestens zum 30.04. eines Haushaltsjahres sind ferner Zwischennachweise für den Bewilligungszeitraum des Vorjahres vorzulegen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises im Sachbericht jeweils der zahlenmäßige Nachweis zu erläutern und der Projektverlauf umfassend darzustellen sind.

#### **Fördergrundsätze**

Die „Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem Europäischen Sozialfonds im Bundesverwaltungsamt, Förderperiode 2014 – 2020, in der gültigen Fassung“, sind ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Auf die Ausführungen – insbesondere zur Anwendung der Vergabevorschriften – weise ich hin.

Die Fördergrundsätze finden Sie ebenfalls online unter [www.esf-projekte.bund.de](http://www.esf-projekte.bund.de).

### **D. Besondere Nebenbestimmungen**

#### **Korruptionsprävention**

Sie sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (diese finden Sie unter [www.esf-projekte.bund.de](http://www.esf-projekte.bund.de)), sinngemäß anzuwenden, insbesondere bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

#### **Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt auf der Basis von Mittelanforderungen (siehe Anlage). Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Die Auszahlung der Mittel aus dem ESF erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d.h. nach Prüfung der über ZUWES vorgelegten Ausgabenerklärungen (siehe unten). In diesem Zusammenhang können nur prüffähige Ausgabeerklärungen zu einer späteren Mittelauszahlung führen.

Die Auszahlung einer Restrate in Höhe von 10 v.H. der Bewilligungssumme behalte ich mir bis zur vollständigen und fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises und dem Abschluss einer Erstprüfung desselben vor.

**Mitwirkung**

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch die unter Nummer 6 der Förderrichtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die nach Maßgabe der Verordnungen notwendigen Daten sind in ZUWES vollständig zu erfassen. Unvollständige Datensätze werden nicht akzeptiert.

**Rückzahlung / Zinsen**

Soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung verbraucht werden, ist das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten. Verbleibende Restmittel sind unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises an die

**Bundeskasse Trier, Bankverbindung:**

**Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken**

**BLZ 590 000 00 - Konto-Nr.: 59001020**

**unter Angabe des Kassenzeichens: 1157 5316 4881 BEW 03193619 und**

**des Aktenzeichens: E017-BY-001**

**zurückzuzahlen.**

Aus der Zuwendung erwirtschaftete Zinsen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Auch wenn Zinsen nicht erwirtschaftet wurden, werden für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches p.a. erhoben.

**Erhebung der Teilnehmendendaten und Belegeingabe über ZUWES**

Ab Bereitstellung entsprechender Module ist die kontinuierliche Eingabe der notwendigen Daten, insbesondere der Ausgabe- und Einnahmebelege, der Teilnehmendendaten und der Daten zum Berichtswesen, zwingende Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung. Über den Zeitpunkt der Modulbereitstellung erhalten Sie gesondert Nachricht.

Die Ausgabebelege sowie die Teilnehmendendaten (nur Handlungsfeld 1) eines Jahres sollen spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres über ZUWES erfasst und vorgelegt werden.

Mit der Vorlage der Ausgabenerklärung über ZUWES ist anzugeben, welche Mittel zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt worden sind.

Für die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung, ist es zudem erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebelegenden Verträge, Rechnungen oder Vergabeunterlagen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden.

Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit es sich um Personalkostenbelege

handelt und soweit Ausgaben durch Pauschalen abgegolten werden.

Im vorliegenden ESF-Bundesprogramm ist das Einscannen von Ausgabebelegen in ZUWES nur für die unter Position 2 des Ausgaben- und Finanzierungsplans („Honorarausgaben“) geltend gemachten Ausgaben erforderlich. Auf das Einscannen von Personalkostenbelegen (Position 1) kann jedoch verzichtet werden; diese werden zu Prüfzwecken weiterhin ausschließlich im Original eingesehen.

Originalbelege verbleiben bei Ihnen und dokumentieren, dass die gegenüber dem BVA geltend gemachten Ausgaben den anzuwendenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der Förderrichtlinie und dem Bewilligungsbescheid entsprechen. Originalbelege in diesem Sinne sind das Original selbst, durch externe Stellen beglaubigte Kopien des Originals und elektronisch aufbewahrte Belege, sofern die Aufbewahrungsform den nationalen Rechtsvorschriften (insb. Grundsätze ordnungsgemäßer EDV-gestützter Buchhaltungssysteme) entspricht.

#### **Datenschutz**

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der ESF-Fördergrundsätze sind zu beachten. Insbesondere weise ich nochmals auf den zweiten / dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes hin. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu pseudonymisieren. Zudem müssen von den Teilnehmenden die über ZUWES zur Verfügung gestellten Einwilligungserklärungen (Teil C des Teilnehmendenfragebogens) eingeholt werden.

#### **Urheberrechtliches Nutzungsrecht**

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, insbesondere auch die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Projektbildern (§§ 15 ff UrhG).

#### **Publizitätsvorschriften**

Bei der Ausgestaltung jeglicher Publizitätsdokumente muss die über ZUWES zur Verfügung gestellte Projekt-Toolbox beachtet werden.

Die darin enthaltenen Templates müssen genutzt und die inhaltlichen Beschreibungen beachtet werden. Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Produkte, die nicht der Toolbox und den Publizitätsvorschriften (siehe Anlage VII der Fördergrundsätze des BVA) entsprechend gestaltet und produziert wurden, werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Darüber hinaus können Verstöße gegen die Publizitätsvorschriften sanktioniert werden.

#### **Sonstiges**

Soweit keine besonderen Gründe vorliegen, sind Wechsel bei der Besetzung projektbezogener Personalstellen im Vorfeld anzuzeigen. Eine Anerkennung veränderter Personalausgaben erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der aktualisierten Stellenprofile und der sonstigen Personalunterlagen. Diese sind spätestens binnen zwei Wochen nach Stellenbesetzung zur Prüfung vorzulegen.

#### **F. Widerrufsvorbehalt**

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden, wenn

- die Zweckbestimmung oder die Zielsetzung der Maßnahme nicht mehr erfüllt ist oder
- die Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden.

Nr. 8 AN-Best-GK bleibt unberührt.

**G. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag



Ticheloven